

45. Sind die Leistungen des Lizenzgebers aus einem einfachen Lizenzvertrage mit gesellschaftlichem Einschlag teilbar im Sinne des § 36 Abs. 2 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935? Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) — VergleichsO. — §§ 36, 50, 51. Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) — PatG. — § 9.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. August 1937 i. S. L. GmbH. (Kl.) w. L. W. u. a. (Bekl.). I 23/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat im Jahre 1929 mit dem Verbands der Funkindustrie e. V. (= Funkverband) einen durch eine sogenannte Aktiennotiz vervollständigten Mantelvertrag geschlossen. Dieser bezog sich u. a. auf den Abschluß von Bauerlaubnisverträgen mit den Mitgliedern des Funkverbandes, die dadurch für eine gewisse Zeit Lizenzen

an Schutzrechten der Klägerin hauptsächlich auf dem Gebiete der Rundfunkempfangsgeräte erhalten sollten. Einen solchen Bauerlaubnisvertrag hat die Klägerin zur selben Zeit mit der Erstbeklagten abgeschlossen, die Mitglied des Funkverbandes ist und deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 2 und 3 sind.

Die Erstbeklagte stellte Anfang November 1935 ihre Zahlungen ein und beantragte die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Dieses Verfahren wurde im Februar 1936 eröffnet und im März 1936 nach Bestätigung eines Quotenvergleichs wieder aufgehoben. Die Parteien waren dabei übereingekommen, den Bauerlaubnisvertrag mit unwesentlichen Änderungen weiter bestehen zu lassen.

Die Erstbeklagte ist für die Monate September und Oktober 1935 mit Lizenzgebühren in Höhe von 76422,42 RM. im Rückstande geblieben. Sie ist der Meinung, daß die Klägerin mit dieser Forderung Vergleichsgläubigerin sei, weil es sich bei deren Leistungen aus dem gegenseitigen Vertrage, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung beiderseits noch nicht vollständig erfüllt gewesen sei — § 36 Abs. 1 VerglD. —, um teilbare Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 2 das. gehandelt habe. Sie hat deshalb den Anspruch in Höhe der Vergleichsquote anerkannt, darüber hinaus aber Zahlung abgelehnt. Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, ihre Leistungen seien unteilbar, deswegen sei sie gemäß § 36 Abs. 1 a. a. O. vom Vergleiche nicht betroffen. Sie hat beantragt, die Beklagten über die Vergleichsquote hinaus zur Zahlung eines Teilbetrages von 20000 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Landgericht und Kammergericht haben die Klage abgewiesen, weil die Leistungen der Klägerin im Sinne des § 36 Abs. 2 VerglD. teilbar gewesen seien. Auch der Revision der Klägerin blieb Erfolg ver sagt.

Gründe:

Der Entscheidung des Berufungsgerichts war im Ergebnis beizutreten.

I. Der Berufungsrichter spricht sich über die Rechtsnatur der zwischen der Klägerin und der beklagten Gesellschaft bestehenden Vertragsbeziehungen nicht völlig klar aus. Er glaubt in erster Linie, von dem Muttervertrag — gemeint ist der Mantelvertrag zwischen der Klägerin und dem Funkverbande, dessen Mitglied die beklagte Gesellschaft ist, — absehen und den auf seinem Boden erwachsenen

Bauerlaubnisvertrag zwischen der Klägerin und der beklagten Gesellschaft für sich allein betrachten und ihn als reinen Lizenzvertrag ansehen zu dürfen. In einer Hilfsröagung erklärt er dann, auch bei Berücksichtigung des Mantelvertrages komme man zum gleichen Ergebnis, sagt aber nicht, von welcher Art die rechtlichen Beziehungen der Parteien bei Berücksichtigung beider Verträge seien. Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht hätte den Mantelvertrag mit berücksichtigen und sich dabei mit der von der Klägerin vortragenen Entscheidung des Kartellgerichts vom 13. April 1934 auseinandersetzen müssen, die das gesamte Vertragswerk zwischen der Klägerin einerseits und dem Funkverband und seinen Mitgliedern andererseits als Gesellschaftsvertrag angesehen habe. Leistungen aus einem Gesellschaftsvertrage seien aber nicht teilbar.

Der Revision ist darin beizustimmen, daß der Mantelvertrag nicht überhaupt ausgeschaltet werden darf. Allerdings mußte das Kartellgericht von einem anderen Gesichtspunkt aus an die Verträge herantreten als das Berufungsgericht. Das Kartellgericht hatte in erster Linie das Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Funkverbande zu prüfen und mußte demgemäß den Mantelvertrag (einschließlich der Aktiennotiz) und die Gesamtheit der auf Grund dieses Vertrages mit den einzelnen Mitgliedern des Funkverbandes geschlossenen Bauerlaubnisverträge als ein einheitliches Ganze ansehen. Das Berufungsgericht hatte dagegen die rechtlichen Beziehungen zwischen der Klägerin und einem einzelnen Mitgliede des Verbandes zu untersuchen, zwischen denen ein unmittelbares vertragliches Band nur durch den Bauerlaubnisvertrag hergestellt war. Mag sich immerhin nach Ansicht des Kartellgerichts aus der Gesamtheit der Verträge ergeben, daß sich die Klägerin und der Funkverband in Verknüpfung wechselseitiger Interessen zu einer langfristigen Marktregelung zusammengenommen haben und die von der Klägerin den Verbandsmitgliedern gewährten Lizenzen als Mittel zu diesem Zwecke gebrauchen, also eine Gesellschaft bilden, so hindert das nicht, daß zwischen der Klägerin und einem Einzelmitgliede des Funkverbandes nur solche Vertragsbeziehungen bestehen, die sich als reiner Lizenzvertrag oder als Lizenzvertrag mit gesellschaftlichem Einschlag, nicht aber als Gesellschaftsvertrag darstellen. Die Klägerin hat selbst nicht behauptet, daß die beklagte Gesellschaft mit der Lizenznahme über die unmittelbaren Zwecke ihres Betriebes hinaus die etwa weiter-

gehenden Zwecke des Funkverbandes fördern wollte. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der beklagten Gesellschaft in erster Linie nach dem zwischen ihnen geschlossenen Bauerlaubnisvertrage beurteilt. Es hätte aber ergänzend den zwischen der Klägerin und dem Funkverband geschlossenen Mantelvertrag insoweit heranziehen sollen, als dieser — etwa im Wege der Vereinbarung zu Gunsten eines Dritten — Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Klägerin und den Einzelmitgliedern des Verbandes begründete.

Betrachtet man, was auch dem Revisionsgericht noch möglich ist, die Verträge unter diesem Gesichtspunkt, so ergibt sich: Auf Grund des Bauerlaubnisvertrages gestattet die Klägerin der beklagten Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit, die sie unter gewissen Voraussetzungen abkürzen kann, die nicht übertragbare und auf Deutschland beschränkte Benutzung ihrer sämtlichen bei Vertragsbeginn vorhandenen und während der Vertragsdauer entstehenden Schutzrechte für die Herstellung von Rundfunkempfangsgerät, von Verstärkern für die Wiedergabe von Schallplatten und dergleichen. Die Bauerlaubnis erstreckt sich nicht auf die Herstellung gewisser, im Vertrage beschriebener Arten von Röhren (Gleichrichter-Verstärkerröhren und dergleichen). Diese Röhren verpflichtet sich die Klägerin der beklagten Gesellschaft in dem benötigten Umfang und zu angemessenen Preisen zu liefern. Die Beklagte zahlt monatlich abzurechnende Stücklizenzen von jedem während der Vertragsdauer unter Benutzung der klägerischen Schutzrechte hergestellten und auf den Markt gebrachten Gerät. Sie ist weiter verpflichtet, die von ihr benötigten „Röhren“ nur von der Klägerin oder einer von dieser bezeichneten Firma zu beziehen, über ihren Vertrieb Kontrollbücher zu führen und der Klägerin Einsicht in ihre Fabrikationsstätten und Bücher zu gewähren. Nach dem Mantelvertrag ist die Klägerin verpflichtet, während der Vertragsdauer Rechtsschutz gegen Störer der Schutzrechte zu gewähren. Der Funkverband kann durch einseitige Erklärung mit Wirkung für seine Mitglieder die Vertragsdauer verlängern.

Mithin ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, das Kernstück der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien die Gewährung einer beschränkten einfachen Lizenz an den Schutzrechten der Klägerin. Die bloße Vereinbarung der Stücklizenz sowie die Gewährung des Kontrollrechts und die Verpflichtung zum Rechts-

Schutz reichen nicht aus, dem Lizenzvertrag einen gesellschaftsähnlichen Charakter zu verleihen (RG. in NuW. 1931 S. 441, 1932 S. 466). Ob die Verpflichtung, die Benutzung aller während der Vertragsdauer neu entstehenden Schutzrechte zu gestatten, in Verbindung mit der Röhrenlieferungs- und Bezugspflicht, ein gewisses Zusammenwirken der Parteien zu gemeinsamem Zweck begründet und so dem Lizenzvertrag einen gesellschaftsartigen Einschlag gibt, kann dahinstehen. Jedenfalls würde ein derartiger Einschlag nicht hinreichen, um den ganz überwiegend lizenzrechtlichen Vertrag in vergleichsrechtlicher Hinsicht wie eine Gesellschaft zu behandeln. Eine Verpflichtung, zur gemeinsamen Marktregelung zusammenzuwirken, läßt sich, wie schon ausgeführt, den vertraglichen Beziehungen der Parteien nicht entziehen, mag auch die Klägerin den Bauerlaubnisvertrag mit der beklagten Gesellschaft aus dem Beweggrunde heraus abgeschlossen haben, im Zusammenwirken mit den übrigen von ihr abgeschlossenen Verträgen damit ihre Marktregelungspolitik zu fördern.

Im Ergebnis handelt es sich daher um einen Vertrag, der — mag er auch einen gewissen gesellschaftsartigen Einschlag zeigen — vergleichsrechtlich doch zu behandeln ist wie ein einfacher Lizenzvertrag, der nicht auf einen bloßen Verbotungsverzicht des Schutzrechtinhabers beschränkt, sondern auf ein positives Benutzungsrecht des Lizenznehmers gerichtet und mit gewissen diesem Hauptzweck dienenden Nebenabreden versehen ist.

II. 1) Die Parteien sind sich darüber einig und es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme, daß ihr Vertrag ein gegenseitiger, zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens beiderseits noch nicht vollständig erfüllter Vertrag im Sinne des § 36 Abs. 1 VerglD. ist. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob die von der Klägerin (Gläubigerin) als Lizenzgeberin geschuldeten und bis zur Vergleichseröffnung vertragsgemäß erbrachten Leistungen als teilbare im Sinne des § 36 Abs. 2 VerglD. anzusehen sind.

Die Entscheidung muß unmittelbar aus dem § 36 selbst gefunden werden. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob etwa in Anlehnung an RGZ. Bd. 122 S. 70 und Bd. 134 S. 91 (98) der Lizenzvertrag, der ein Rechtsgebilde eigener Art ist, in vergleichsrechtlicher Hinsicht den Regeln der Rechtspacht zu unterstellen, d. h. nicht der

in § 50 VerglO. geregelt in allgemeinen Gruppe gegenseitiger Verträge einzuordnen wäre, sondern der durch § 51 aus ihr herausgehobenen Sondergruppe von Verträgen, welche die entgeltliche, sich zeitlich erstreckende Gewährung von Diensten oder des Gebrauchs von Sachen oder des Gebrauchs und Fruchtgenusses von Gegenständen zum Inhalte haben. Denn auch dann, wenn man den Lizenzvertrag nach § 51 VerglO. zu beurteilen hätte, ließe sich aus dem Aufbau des Gesetzes, etwa aus dem Ineinandergreifen seiner §§ 36, 50, 51 und 52, kein sicherer Schluß darauf herleiten, daß es grundsätzlich und ausnahmslos die Leistungen des (nichtbevorrechtigten) Dienstverpflichteten, des Vermieters, Verpächters und Lizenzgebers als teilbar im Sinne seines § 36 ansehe. Zwar stellt § 51 Abs. 2 dem Schuldner nur den Rechtsbehelf der befristeten Kündigung, also der Vertragsaufhebung nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Verfügung, während § 50 Abs. 1, auf den § 51 Abs. 2 verweist, den Schuldner je nach Unteilbarkeit oder Teilbarkeit der Gläubigerleistungen zur Ablehnung der Erfüllung des ganzen Vertrages oder des von der Verfahrenseröffnung an laufenden Vertragsteils ermächtigt, und dies mag darauf hindeuten, daß das Gesetz mit einer Teilbarkeit der unter § 51 fallenden Gläubigerleistungen rechnet. Da diese Leistungen jedoch mannigfach verschiedene Inhalte haben können und da § 51 Abs. 2 über § 50 Abs. 1 ausdrücklich auf § 36 Abs. 1 und 2 zurückverweist, so muß man annehmen, daß das Gesetz gleichwohl in jedem Einzelfalle die Prüfung der Frage, ob die in Betracht kommende, nach § 51 zu beurteilende Gläubigerleistung teilbar oder unteilbar sei, für möglich hält, ja diese Prüfung verlangt.

Mit der Vorschrift des § 36 Abs. 2, die der Teilbarkeit der Gläubigerleistung Bedeutung beimißt für die Frage, inwieweit der Gläubiger aus gegenseitigen, bei Verfahrenseröffnung beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen am Vergleiche des Schuldners teilnimmt, bildet die Vergleichsordnung von 1935 den bisherigen Rechtszustand bewußt fort. Zur Klarstellung von Sinn und Tragweite der neuen Bestimmung ist daher in erster Linie die Entstehungsgeschichte und der daraus zu entnehmende Zweck der Gesetzesänderung heranzuziehen. Nach § 4 der Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) nahmen Gläubiger aus gegenseitigen, bei Verfahrenseröffnung beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen am Vergleiche des Schuldners überhaupt nicht teil. Nur soweit aus solcher

Verträgen infolge von Erfüllungsablehnung oder vorzeitiger Kündigung ein Schadenersatzanspruch erwuchs, nahm dieser Anspruch am Verfahren teil (§§ 28 bis 30 VerglO. von 1927). Das entsprach im wesentlichen der für den Konkurs getroffenen Regelung (§§ 17, 19 flg., 26, 59 KO.). Hieraus erwuchs der Nachteil, daß die Sonderbehandlung derartiger Gläubiger das für den Vergleich zur Verfügung stehende Vermögen schmälerte, also den Vergleich erschwerte und zum Konkurse trieb, und daß sie ohne ausreichende innere Rechtfertigung dem Grundsatz möglichst gleichmäßiger Behandlung aller Gläubiger des Vergleichsschuldners widersprach. Die Nachteile wurden besonders bei Verträgen auf Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität und bei langfristigen Sulzessivlieferungsverträgen empfunden. Zur Abhilfe bildete die Rechtsprechung die Begriffe des Einheitsvertrages und des Wiederkehrschuldverhältnisses aus (vgl. RGZ. Bd. 148 S. 326 und die dort angeführte Rechtsprechung). Ein Wiederkehrschuldverhältnis wurde dann angenommen, wenn das Schuldverhältnis nicht ein für allemal fest begründet war, sondern kraft einer — sei es auch nur stillschweigenden — Wiederholung des Vertragsschlusses fort und fort für weitere Bezugsmengen oder für weitere Zeitabschnitte neu entstand. Forderungen aus den zurückliegenden Abschnitten eines solchen Verhältnisses sollten am Vergleiche teilnehmen. Forderungen aus dem laufenden Abschnitt eines Wiederkehrschuldverhältnisses und (alle) Forderungen aus Einheitsverträgen sollten ihm dagegen fremd bleiben. Hier setzt die Neuregelung des § 36 Abs. 2 der Vergleichsordnung von 1935 ein. Sie bestimmte „aus Billigkeitsgründen“ im Interesse der Erleichterung des Vergleichs und der möglichst gleichmäßigen Behandlung aller Gläubiger des Vergleichsschuldners (vgl. Deutsche Justiz 1935 S. 373, 374, 390 und RGZ. Bd. 148 S. 335), daß ein Gläubiger, der aus einem gegenseitigen, zur Zeit der Verfahrenseröffnung beiderseits noch nicht voll erfüllten Vertrage teilbare Leistungen schuldet und diese bis zur Verfahrenseröffnung erbracht hatte, mit dem dieser Teilleistung entsprechenden Betrage seiner Forderung an dem Vergleiche teilnehme. Damit hat die Unterscheidung zwischen Einheitsvertrag und Wiederkehrschuldverhältnis einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung verloren. Das Gesetz will ersichtlich — über diese Unterscheidung hinaus, wenn auch in ihrer Zielrichtung — jedenfalls alle Gläubiger aus Dauerrechts-

verhältnissen, deren zeitlich ablaufende Leistungen sich ihrem wirtschaftlichen Werte nach teilen lassen, am Vergleiche des Schuldners teilnehmen lassen, soweit ihre bis zur Verfahrenseröffnung erbrachten Leistungen in Frage kommen. Das gebietet eine weite Auslegung des von § 36 Abs. 2 VerglD. verwendeten Begriffes der Teilbarkeit.

Als teilbar bezeichnet die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die hauptsächlich zu § 266 und § 425 BGB. ergangen ist, eine Leistung dann, wenn ein beliebiger Leistungsteil seinem Wesen und Werte nach verhältnismäßig (anteilig) der Gesamtleistung entspricht, d. h. sich nur der Größe, nicht der Beschaffenheit nach von ihr unterscheidet. Diese Begriffsbestimmung kann für § 36 VerglD. übernommen werden, falls dabei nur im Einzelfall die durch den Gesetzeszweck gebotene weite Auslegung beachtet wird.

Die Leistungen der Klägerin (Lizenzgeberin) aus dem mit der Beklagten Gesellschaft geschlossenen Lizenzvertrage bestehen darin, daß sie für eine Vertragsdauer von mehreren Jahren, die sie unter gewissen Voraussetzungen durch vorzeitige Kündigung abkürzen und die der Funkverband unter Umständen verlängern kann, der Beklagten (neben anderen) die Benutzung einer Anzahl bei Vertragsbeginn vorhandener und während der Vertragszeit neu entstehender Schutzrechte zu gestatten und ihr auf Erfordern jeweils die benötigten Röhren zu angemessenen Preisen zu liefern hat. Daß die Verpflichtung zur fortlaufenden Lieferung der Röhren eine teilbare Leistung betrifft, kann nicht zweifelhaft sein. Was die Einräumung der einfachen Lizenz an den Schutzrechten angeht, so erschöpft sie sich ihrer rechtlichen Bedeutung nach nicht in dem bloßen der Beklagten gegenüber erklärten Verzicht auf die aus den Schutzrechten fließende Verbotungsmacht. Sie ist vielmehr darauf gerichtet, der Beklagten ein positives Benutzungsrecht zu verschaffen und sie während der Vertragsdauer in dem Genusse dieses Rechtes zu erhalten, mit andern Worten: ihr während der Vertragsdauer die Benutzung derjenigen erfinderischen technischen Lehren zu ermöglichen, deren Ausnutzung an sich dem Schutzrechtsinhaber vorbehalten ist. Diese Verpflichtung erschöpft sich daher nicht in der einmaligen, formalen Begründung des Benutzungsrechtes der Beklagten. Die Klägerin muß vielmehr, um diesen einmaligen Verschaffungsakt praktisch wirksam zu machen, während der ganzen Vertragsdauer bestrebt sein, die Schutzrechte aufrechtzuerhalten und die Benutzung

der dadurch geschützten technischen Lehren zu ermöglichen, mag sich diese Verpflichtung nun im einzelnen in der Weiterzahlung der Schutzrechtsgebühren, in der Abwehr von gegen den Bestand der Schutzrechte gerichteten Angriffen, in der Aushändigung der erforderlichen technischen Unterlagen an die Beklagte oder in sonstigen Einzelmaßnahmen ausdrücken. Dies rechtfertigt es, im Sinne des § 36 Abs. 2 Vergl. D. als die vom Lizenzgeber geschuldete Leistung dessen einheitliches, sich gleichmäßig über die ganze Vertragsdauer hin erstreckendes, vertragsgemäßes Gesamtverhalten anzusehen und dieses Verhalten nicht künstlich zu zerlegen in einen einmaligen, auf die Rechtsverschaffung gerichteten Akt und in daraus fließende, zu anderen unregelmäßigen Zeitpunkten zu erfüllende Nebenverpflichtungen. Bei dieser Betrachtungsweise ist es gerechtfertigt, die von der Klägerin aus dem Lizenzvertrage geschuldeten Leistungen im Sinne des § 36 Vergl. D. als grundsätzlich teilbar anzusehen. Die Vertragsparteien haben dem selbst dadurch Rechnung getragen, daß sie als Gegenleistung monatlich abzurechnende Stücklizenzen vereinbart haben. Der Lizenzvertrag ist während der ganzen ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer erfüllt worden. Es lassen sich deswegen gegen die Annahme der Teilbarkeit der aus ihm geschuldeten Leistungen der Klägerin Bedenken auch aus dem Gesichtspunkte nicht herleiten, daß der Lizenznehmer in der Regel seinen Betrieb auf der Voraussetzung aufbauen muß, er werde die Schutzrechte während der ganzen Vertragsdauer ausnützen können, daß also eine zeitlich beschränktere Ausnutzungsmöglichkeit für ihn unter Umständen weniger wert sein kann als dem bloßen rechnerischen Anteil dieser Zeitspanne an der gesamten Vertragsdauer entspräche. Vielmehr findet, worauf schon das Landgericht mit Recht hingewiesen hat, die Auffassung von der grundsätzlichen Teilbarkeit der Leistungen des Lizenzgebers eine gewisse Bestätigung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den Einfluß der nachträglichen Nichtigerklärung von Schutzrechten auf den Lizenzvertrag. Hier ist anerkannt, daß der Lizenznehmer in einem solchen Fall in der Regel die in der Vergangenheit geleisteten Lizenzzahlungen nicht zurückfordern könne, weil sie sich als das Entgelt für die bis zur Vernichtung des Schutzrechtes gewährte Möglichkeit der tatsächlichen Ausnutzung der Erfindung darstellen (RG. Bd. 101 S. 235 (238), Bd. 123 S. 116; RG. in MuW. 1936 S. 173). Auch hier liegt mittelbar der Gedanke

einer mindestens tatsächlichen und wirtschaftlichen Teilbarkeit der Leistungen des Lizenzgebers zugrunde.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Leistungen der Klägerin seien teilbar, erweist sich daher im Ergebnis als gerechtfertigt, wenn auch seiner Begründung — wie der Revision zuzugeben ist — nicht zugestimmt werden kann. Das Berufungsgericht unterscheidet zwischen einer gegenständlichen und einer zeitlichen Teilbarkeit. Es sieht die Leistung der Lizenzgeberin an als die Summe der von der Lizenznehmerin für die Anfertigung jedes einzelnen Gerätes benötigten „Einzellizenzen“ und erklärt sie deswegen als gegenständlich teilbar nach der Zahl der von der Lizenznehmerin angefertigten Stücke. Die zeitliche Teilbarkeit der Leistungen der Klägerin folgert es lediglich aus dem Umstande, daß der Lizenzvertrag aus gewissen Gründen vorzeitig kündbar war. Die Unterscheidung zwischen gegenständlicher und zeitlicher Teilbarkeit ist in bezug auf die von der Klägerin geschuldeten Leistungen unfruchtbar und irreführend. Der Umstand, daß die Klägerin eine gewisse Zeitdauer hindurch tätig zu werden hat, gehört vielmehr zum Inhalt und damit zum Gegenstand ihrer Leistung. Auch lassen sich die von ihr als Lizenzgeberin geschuldeten Leistungen keineswegs auffassen als die Summe der Einzellizenzen (Einzelerlaubnisse), welche die Lizenznehmerin für die Anfertigung jedes einzelnen Gerätes brauche. Mit dem Erwerb der Lizenz hatte die Erstbeklagte das Recht zur beliebigen Ausnutzung der in den Schutzrechten beschriebenen technischen Lehren in dem vertragsmäßigen Umfang ein für allemal erworben. Dieses Recht konnte sie nach ihrem freien Belieben nutzen und bedurfte keinesfalls bei der Herstellung jedes einzelnen Gerätes einer erneuten Erlaubnis der Klägerin. Auch folgt aus dem Umstande allein, daß die Parteien die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Lizenzvertrages vereinbart hatten, noch nichts Entscheidendes für die Teilbarkeit der Leistungen der Lizenzgeberin. Er ist höchstens im Verein mit anderen Umständen als ein Anzeichen dafür zu werten, daß die Parteien von der Teilbarkeit jener Leistungen ausgegangen seien.

Die Revision erhebt gegenüber der Annahme, daß auch eine „zeitliche“ Teilbarkeit die Anwendung des § 36 Abs. 2 Vergl. D. begründen könne, den bereits in den früheren Rechtszügen gemachten Einwand, dann bleibe für die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 1 überhaupt kein Raum mehr. Abgesehen davon, daß — wie oben hervor-

gehoben — in bezug auf die Leistungen des Lizenzgebers die Unterscheidung von gegenständlicher und zeitlicher Teilbarkeit überhaupt schief ist, genügt es demgegenüber mit dem Landgericht darauf hinzuweisen, daß auch unzweifelhaft unteilbare Leistungen — beispielsweise diejenige des Unternehmers eines Werkvertrages — sich zeitlich erstrecken und daher im Augenblicke der Eröffnung des Vergleichsverfahrens gegen den Vertragspartner unvollständig erfüllt sein können.

2) Daß die Klägerin zur Zeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens gegen die Erstbeklagte die von ihr geschuldeten Teilleistungen voll erbracht hatte, hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt. Warum — wie die Revision meint — eine solche Feststellung rechtlich nicht möglich sein sollte, ist nicht einzusehen. Falls, worauf die Revision zur Begründung hingewiesen hat, damals bereits begangene Verletzungen von Schutzrechten noch nicht bekannt gewesen sein sollten, so bestand für die Klägerin auch noch keine Vertragspflicht zum gerichtlichen Vorgehen dagegen.

3) Auch die Annahme, der von der Klägerin in den Monaten September und Oktober 1935 erbrachten Teilleistung entspreche ihr Anspruch auf die in diesen Monaten fällig gewordenen Stücklizenzen, unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken. Da der Vertrag diese Art der Bewertung der von der Klägerin erbrachten Leistungen ausdrücklich und bindend vorsah, konnte das Berufungsgericht hiervon ausgehen und brauchte nach keinen andersartigen objektiven Bewertungsmaßstäben zu suchen.